



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1

Wriezen, den 02. 01. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachungsanordnung der am 06.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2017 S. 1
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2017 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 14.11.2016 S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung der am 14.11.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017 S. 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.11.2016 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 21.11.2016 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.10.2016 S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 30.11.2016 S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30.11.2016“ S. 7
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragsatzung) S. 7/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 24.11.2016 S. 11

INFORMATIONEN

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 11
- Sonstige Informationen und Werbung S. 22-24

Neujahrswünsche des Amtes Barnim-Oderbruch und seiner Gemeinden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ist schon wieder ein Jahr vorbei? Das Jahr 2016 verging wie im Fluge und schon finden wir uns im Jahr 2017 wieder. Wir hoffen, Sie konnten die zurückliegenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel nutzen, um sich etwas vom Stress und den Sorgen des Alltags zu erholen.

Das erste Amtsblatt in 2017 wollen wir nutzen, Ihnen für das bevorstehende Jahr alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit, Schaffenskraft, Glück und Erfolg zu wünschen. Zudem danken wir allen ehrenamtlich Aktiven in unseren Dörfern für die Hilfe und Unterstützung, die Sie Ihren Freunden, Nachbarn, Bekannten und damit unserer gesamten Region zukommen lassen.

Die Glückwünsche und der Dank ergehen zugleich auch im Namen unserer Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin.

Ihr Rudolf Schlothauer
Vorsitzender des
Amtsausschusses

Ihr Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bilder vom Hochwasser 1947 und älter gesucht

— Näheres dazu auf S. 13 —



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der
am 06.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.12.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung**des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.017.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.131.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.904.600 EUR
Auszahlungen auf	6.162.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.785.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.620.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	118.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	380.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	161.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 42,0 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.

b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des Fehlbetrages auf 200.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 07.12.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 14.11.2016:

Beschluss Nr: GV- Blies/20161114/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2016 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2016 gebilligt.

4. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV- Blies/20161114/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2016 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2016 gebilligt.

4. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV-Blies/20161114/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalver-

fassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV-Blies/20161114/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV-Blies/20161114/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, die Möglichkeiten der teilweisen und vollständigen Zusammenarbeit in Gestalt der im vom Landtag Brandenburg am 13.07.2016 beschlossenen Leitbild enthaltenen „Amtsgemeinde“ durch die Amtsverwaltung prüfen zu lassen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeiten nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bedarf eines weiteren Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV- Blies/20161114/N19

Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 17. 10. 2016 eine Eilentscheidung zur einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Die Eilentscheidung wurde am 14.11.2016 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 17. 10. 2016 eine Eilentscheidung zur einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Die Eilentscheidung wurde am 14.11.2016 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der
**am 14.11.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde
Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Bran-
denburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das
am 14.11.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom
Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere
Landesbehörde am 30.11.2016 mit Aktenzeichen 15.13.01/061
erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht
nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzei-
ten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 15.11.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Bran-
denburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
14.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.331.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.441.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	800 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.485.000 EUR
Auszahlungen auf	1.583.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen
des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.238.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.306.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	234.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	238.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsför-
dermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Auf-
wendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung
angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,
ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im
Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro
festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung
der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festge-
setzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen-
dungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendun-
gen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/
Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen
ist, werden bei

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden
Fehlbetrages auf 170.300 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauf-
wendungen oder Einzel-auszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich
im Jahr 2032 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssiche-
rungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei
der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 15.11.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse
gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom
24.11.2016:*

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 24.863 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537200 (Kreisumlage) i.H.v. 3.511,49 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage) i.H.v. 3.756,52 € Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt für weitere sechs Jahre (2018 bis 2023), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Der Beschluss Nr. GVNtr/20161027/Ö11 vom 27.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20161124/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksnutzung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.11.2016:

Eilentscheidung

über die außerplanmäßige Ausgabe – Reparatur von Biberschäden. Der Amtsdirektor des Amtes Barnim – Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Für die Reparatur der Biberschäden unter der Brücke am Wallgraben werden finanzielle Mittel in Höhe von 15.969,80 € benötigt.

Die kurzfristige Umsetzung der Maßnahme ist von großer Wichtigkeit, um weitere Schäden am Brückenbauwerk und der anbindenden Straße zu vermeiden.

Diese außerplanmäßige Ausgabe wird durch die Bereitstellung der finanziellen Mittel aus nachfolgenden Kostenstellen erfolgen:

6.100,00 €- überplanmäßige Einnahme Konzessionsabgabe der e.dis (531.00.00/45.11.00)

1.800,00 €- überplanmäßige Einnahme Dividende der e.dis (531.00.00/46.51.00)

5.000,00 €- überplanmäßige Einnahme – Grundsteuer A (611.00.00/40.11.00)

3.069,80 €- überplanmäßige Einnahme – Grundsteuer B (611.00.00/40.12.00)

Die Eilentscheidung wurde am 21.11.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr.: GV Oder/20161121/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR). →

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20161121/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Fällung der Weidenallee und deren Ersatz durch Ebersche, Berberitze, Liguster sowie Weißdorn im Verhältnis 1:1. Eine Wiederbepflanzung der Straße ist zunächst nicht vorgesehen, die Pflanzung ist auf den Flurstücken 253, 975, Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose vorgesehen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Fällung im bis Februar 2017 vorzunehmen und die Ersatzpflanzung bis April 2018 abzuschließen.

Die erforderlichen Mittel sind in die Haushaltsplanung zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20161121/Ö13

Beschluss:

1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Pflege der auf der beiliegenden Karte gekennzeichneten Kartenabschnitte an externe Dienstleister zunächst über 3 Jahre zu vergeben. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Vergabe vorzubereiten, durchzuführen sowie die erforderlichen Mittel in den Haushalt für die entsprechenden Jahre einzustellen.

2.) Die beiliegende Karte ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

3.) Die Ausschreibung der Leistung erfolgt entsprechend der Beschreibung die umseitig auf der Karte (Anlage 1) zu finden ist.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.10.2016:

Beschluss Nr.: GV Prä/20161026/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Sanierung Wohnhaus mit Neuaufbau Dachstuhl – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 113 (Frankenfelder Weg 2), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20161026/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Möglichkeiten der teilweisen und vollständigen Zusammenarbeit in Gestalt der im vom Landtag Brandenburg am 13.07.2016 beschlossenen Leitbild enthaltenen „Amtsgemeinde“ durch die Amtsverwaltung prüfen zu lassen.

Die Umsetzung dieser Möglichkeiten nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bedarf eines weiteren Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Prä/20161026/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Mobilitäts-App „FreeRider“ auf Grundlage des Programms „Kurze Wege für den Klimaschutz“ zur Förderung zu beantragen. Die Beantragung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Frau Henrike Gremse, Herr Benjamin Schaarwächter und ggf. weitere bei der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung des Projektes eingebundene Personen (Ersteller) fertigen den notwendigen Förderantrag inkl. der vom Fördermittelgeber geforderten Anlagen. Hierzu zählt insbesondere ein alle Einnahmen und Ausgaben umfassender Finanzierungsplan. Notwendige Eigenanteile oder aufgrund von Umsetzungsfehlern entstehende Rückforderungen sind von den Erstellern zu erbringen.

Die finanziellen Folgen (Einnahmen / Ausgaben) sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Prä/20161026/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 30.11.2016:

Beschluss Nr.: GV Prä/20161130/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20161130/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid – Neubau eines Bungalows als Ersatz für einen Ferienwohnwagen – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 1, Flurstück 107 (Hauptstraße 51A), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20161130/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Prötzel und erhebt diese zur Satzung.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20161130/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Warmwasserversorgung in den Sanitäranlagen des Sportlerbereiches des Funktionsgebäudes in Form einer Luftwärmepumpe erneuern zu lassen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird angewiesen ein Vergabeverfahren durchzuführen und die notwendigen Bauleistungen zu beauftragen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 1, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Amt Barnim – Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 30.11.2016 beschlossenen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.11.2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01.12.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Mindestens 75 % der betroffenen Eigentümer, Erbberechtigten und Nutzer müssen der geplanten straßenbaulichen Maßnahme zustimmen, erst dann erfolgt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Maßnahme.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständigen Grünanlagen
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen. →

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechen- bare Breiten	Anteil der der Gemeinde	Anteil Beitrags- pflichti- gen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	5,50	45 v.H.	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	45 v.H.	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	45 v.H.	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	45 v.H.	55 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	45 v.H.	55 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	6,50 m	65 v.H.	35 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	65 v. H.	35 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	45 v.H.	55 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	45 v.H.	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	65 v.H.	35 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	40 v.H.	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	75 v.H.	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	75 v.H.	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	55 v.H.	45 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	65 v. H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	75 v.H.	25 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	40 v.H.	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Grundstück im Sinne der Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im

- Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
 - (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
 - (5) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde liegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen zu teilen; den dadurch entstandenen Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungs-

- planes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder →

Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kosten-spaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,

5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 19.11.2007 außer Kraft

Wriezen, den 01.12.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 24.11.2016:

Beschluss Nr: GV R-M/20161124/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass für die Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt werden soll. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist gemäß § 2, Abs. 1, BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20161124/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 19. Januar 2017** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Liebe Bewohner des Oderlandes!

Vor uns liegt ein neues Jahr voller Herausforderungen. Wir alle haben die unterschiedlichsten Erwartungen für eine hoffentlich erfolgreiche Zukunft. Das neue Jahr steht für den **300. Jahrestag eines Statutes für einen Deichverband im Oderbruch**, für 70 Jahre Hochwasserkatastrophe von 1947 und für 20 Jahre Oderhochwasser von 1997. Hoffen wir, dass unser Fluss, die Oder, den Bewohnern des Oderbruches gewogen bleibt. Das nächste gefährliche Hochwasser wird kommen. Es ist nicht die Frage nach dem „ob“, sondern immer die Frage nach dem „wann“. Lassen Sie uns gemeinsam alles dafür tun, dass wir noch lange unsere Heimat vor Schäden durch Hochwasser bewahren!

Ich möchte allen ein frohes, glückliches und friedliches Jahr 2017 wünschen.

Im Namen des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Martin Porath
Geschäftsführer

Aufruf

zur Bewerbung an Händler, Künstler,
Gewerbetreibende und Handwerker
um einen Standplatz zum

Tag der offenen Tür
des Gewässer- und Deichverbandes

An der **Alten Oder bei Gusow** findet am Freitag, dem **23. Juni 2017**, aus Anlass des **300. Jahrestages der Gründung eines Deichverbandes im Oderbruch** ein Tag der offenen Tür statt. Neben einer Vielzahl geladener Gäste und vielen Prominenten wird begleitet von einem Veranstaltungsprogramm der Besuch vieler Interessierter erwartet. Fachvorträge, ein kulturelles Programm mit Musik, Maschinenschau und Technikvorführungen gemeinsam mit dem THW, der Bundeswehr und der Feuerwehr sollen der Veranstaltung Volksfestcharakter verleihen. Dazu dienen auch die Präsentation und der Verkauf regionaler Produkte von Kunst und Handwerk. Markthändler, Künstler und Handwerker aller Art sollen dort die Möglichkeit erhalten, ihre Waren zu präsentieren und zu verkaufen. Um das Angebot für alle Besucher so vielfältig wie möglich zu gestalten, bitten wir möglichst viele Anbieter aus der Region mit Produkten aus und für die Region, sich an unserem Fest zu beteiligen. Gern sollten auch Honig, Obst und Gemüse von Kleinerzeugern im Angebot sein. Es werden keine Standgebühren erhoben und es wird auch nichts für die Teilnahme gezahlt. Bewerbungen sind unter dem Stichwort: 23.06. zu den Geschäftszeiten des GEDO telefonisch unter 03346 89880, schriftlich an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Feldstr. 3d, 15306 Seelow oder per FAX 03346 88931 oder E-Mail unter gedo@gedo-seelow.de **bis spätestens zum 01.04.2017** einzureichen. Eine Auswahlkommission teilt die Zu- oder Absage schriftlich mit.

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur möglichen Genehmigungspflicht der Fällung von Gehölzen, die nicht durch eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind

Viele Bürgerinnen und Bürger sind der Meinung, Bäume und andere Gehölze dürften beliebig gefällt oder beschnitten werden, wenn keine gemeindliche Baumschutzsatzung oder eine Verordnung des Landkreises oder Landes sie schützt. Dies entspricht jedoch nicht der Rechtslage. Die folgenden Hinweise sollen Sie davor bewahren, versehentlich gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen.

Die bekannteste derartige Bestimmung ist sicher das meist vereinfacht als „Brutschutzzeit-Regelung“ bezeichnete Verbot, im Zeitraum vom 01. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu fällen bzw. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dieses Verbot findet sich heute im § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es dient nicht dem Schutz der Gehölze, sondern dem Schutz der in den Gehölzen brütenden Tiere. Leider hat der Gesetzgeber einen schwammigen Begriff in die sonst klare Bestimmung eingebaut, nämlich den der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“. Was ist eine „gärtnerisch genutzte Grundfläche“? Das Land Brandenburg hat mit guten Gründen (sogenannte „teleologische und systematische Auslegung“, wie sie sich auch in Kommentaren zum BNatSchG findet) klar definiert: Nur erwerbswirtschaftlich genutzte Flächen (also Gartenbaubetriebe, Baumschulen usw.). Ihr Hausgarten oder Wochenendgrundstück fällt also nicht unter diese Kategorie und deshalb gilt das genannte Verbot dort uneingeschränkt! Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen (Hecken) oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Wenn trotz des Verbots aus einem schwer wiegenden Grund innerhalb der Schutzzeit Gehölze entfernt oder stärker beschnitten werden müssen, benötigen Sie zuvor eine Befreiung von der zuständigen Behörde. Welche Behörde ist die zuständige Behörde? Die Antwort ist eigentlich ganz einfach: Wenn Sie für die Fällung auch eine Genehmigung nach der örtlich gültigen Baumschutzsatzung benötigen, ist es die Gemeinde. In allen anderen Fällen ist es die untere Naturschutzbehörde (UNB). An die UNB müssen Sie sich also auch dann wenden, wenn Ihre Gemeinde zwar eine Baumschutzsatzung erlassen hat, diese aber den Baum, den Sie fällen müssen, nicht schützt. Das ist z. B. der Fall, wenn er a) „untermaßig“ ist (sein Stammumfang also unterhalb des von der Satzung definierten Mindestmaßes liegt), b) nicht zu den von der Satzung geschützten Arten gehört oder c) auf einem Grundstück steht, auf dem die Baumschutzsatzung nicht gilt (z. B. Wohngrundstück).

Ebenfalls bekannt dürfte es sein, dass es gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten gibt. Im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen denken die meisten Bürger aber lediglich an die oben genannte „Brutschutzzeit-Regelung“. Tatsächlich können sich jedoch in Bäumen ganzjährig genutzte Aufenthaltsorte geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse ...) befinden, z. B. Schlafquartiere, Winterquartiere u. ä. in Höhlen, unter der Rinde oder in Spalten. Es ist auch möglich, dass sich auf den Bäumen seltene Pflanzenarten angesiedelt haben. Das ist naturgemäß besonders häufig bei älteren Bäumen der Fall. Die Zerstörung

eines solchen Quartiers bzw. Lebensraums durch Fällung des Baums ist nur nach vorheriger Erteilung einer Ausnahme durch die UNB zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde bereits auf Grundlage ihrer Baumschutzsatzung eine Fällgenehmigung erteilt hat! Lassen Sie also Bäume, die Sie fällen wollen, vorher auf Vorkommen geschützter Arten prüfen und fragen Sie im Zweifel die UNB!

Weniger bekannt, aber trotzdem zu beachten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur sogenannten „Eingriffsregelung“ der §§ 13 bis 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Das BNatSchG bezeichnet „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ als „Eingriffe in Natur und Landschaft“. Vermeidbare Eingriffe sind gemäß BNatSchG zu unterlassen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Wenn beides nicht möglich ist, der Eingriff aber trotzdem zugelassen werden soll, kann auch eine Ersatzzahlung festgesetzt werden.

Ein Eingriff ist laut BNatSchG vermeidbar, „wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind“. In erster Linie soll man also bei dem, was man vorhat, so schonend wie möglich mit Natur und Landschaft umgehen. **Kann oder will man einen Eingriff nicht vermeiden, bedarf er einer Genehmigung.** Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme: Wenn der Eingriff *innerhalb (!) der zusammenhängend bebauten Gebiete einer Gemeinde oder innerhalb (!) eines durch einen Bebauungsplan für die Bebauung vorgesehenen Gebiets* zur Durchführung eines „bodenrechtlich relevanten“ (also keine Bagatelle darstellenden) Bauvorhabens erforderlich ist, darf er ohne Genehmigung vorgenommen werden und zwar unabhängig davon, ob das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist. In allen anderen Fällen muss er vorher durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Zur Orientierung: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits ein Geräteschuppen von 10 m³ Rauminhalt (also z. B. 2 m breit, 2,5 m lang und 2 m hoch) „bodenrechtlich relevant“. Ein mit seinem Bau verbundener Eingriff in Natur und Landschaft wäre also genehmigungsfrei, wenn der Schuppen innerhalb der oben genannten Gebiete errichtet werden soll.

Auch die wesentliche Beeinträchtigung und noch mehr die Zerstörung von Gehölzen können den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und damit einen Eingriff im Sinne des BNatSchG darstellen! So wird die „Gestalt“ einer Grundfläche (und damit das Landschaftsbild) nicht nur durch die Formen, Konturen und die Zusammensetzung der „nackten“ Erdoberfläche oder bauliche Anlagen bestimmt, sondern auch durch vorhandene auf ihr stehende Pflanzenbestände wie z. B. Wald, Einzelbäume oder Gebüsche. Ebenso wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts maßgeblich durch Gehölze beeinflusst: Sie binden CO₂, produzieren Sauerstoff, nehmen Einfluss auf die Grundwasserneubildung, binden Staub, bilden Lärm-, Wind- und/oder Erosionsschutz, haben vielfältige Lebensraumfunktionen usw.

Die oben genannte Ausnahme von der Regel des Genehmigungs-

erfordernisses gilt natürlich auch für mit der Beseitigung von Gehölzen verbundene Eingriffe, wenn diese zur Durchführung eines „bodenrechtlich relevanten“ Bauvorhabens erforderlich sind. Aber auch eine Beseitigung von Bäumen, die nicht zwecks Durchführung eines solchen Bauvorhabens erfolgen soll, bedarf keineswegs immer einer vorherigen Genehmigung! Wichtig ist in diesem Zusammenhang das oben erwähnte Wort „erheblich“. Nicht jede Baumfällung, selbst wenn sie nach den Kriterien einer Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig wäre, beeinträchtigt das Landschaftsbild oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich, so dass sie tatsächlich einen „Eingriff“ darstellt und genehmigt werden muss. Ob das der Fall ist, hängt maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Ein Beispiel: Die Fällung eines großen, einzeln stehenden Baums in einem Gebiet, das durch fast ausschließlich Rasenflächen und kleine Büsche oder Hecken tragende Grundstücke geprägt ist, wird zu einer für alle spürbaren Ortsbildveränderung führen, die Herausnahme eines Baums aus der Mitte einer Gruppe ausgewachsener Bäume dagegen nicht. Es ist immer eine Frage des Einzelfalls, der durch die zuständige Behörde geprüft werden muss.

Welche Behörde ist das? Die Antwort des Gesetzes auf diese Frage klingt leider zunächst etwas kompliziert: Wenn das, was Sie vorhaben, nach anderen Vorschriften als denen der §§ 15 oder 17 BNatSchG durch eine Behörde zugelassen oder dieser angezeigt werden muss, ist diese Behörde zuständig, sie hat in ihrem Bescheid auch die nach den Bestimmungen zur Eingriffsregelung erforderlichen Festsetzungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen. Tatsächlich kommen im gegebenen Zusammenhang (Fällung etc. von Gehölzen) in der Regel jedoch nur zwei Behörden in Betracht: Wenn die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen hat und Bäume gefällt oder wesentlich verändert (z. B. „geköpft“) werden sollen, die nach dieser Satzung geschützt sind, ist es die Gemeinde. (Die von der Gemeinde nach den Vorschriften der Satzung festgesetzte Ausgleichpflanzung oder Ersatzzahlung dient gleichzeitig der Kompensation des Eingriffs.) In fast allen übrigen Fällen sowie stets dann, wenn die Fällung nicht nach anderen Vorschriften zugelassen oder angezeigt werden muss, ist die UNB zuständig.

Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung stellt keine „Aufrechterhaltung“, „Wieder-“ oder „Neueinführung“ von Bestimmungen, die früher Bestandteil einer Baumschutzverordnung oder –satzung waren, „durch die Hintertür“ dar. Die Eingriffsregelung ist kein neues Instrument des Naturschutzes und auch keines, das einfach hervorgeholt werden kann, wenn andere Vorschriften nicht (mehr) gelten. Es handelt sich vielmehr um seit dem erstmaligen Erlass des BNatSchG 1976 bestehendes Recht! Wer es genauer wissen will und wer insbesondere auch wissen will, wie die im Zusammenhang mit Gehölzen zu treffenden Entscheidungen und Festsetzungen der UNB zur Eingriffsregelung zustande kommen, kann sich dazu im Internet auf den Seiten des Landkreises näher informieren: http://maerkisch-oderland.de/cms/front_content.php?idart=4590

Wenn Sie Fragen haben, insbesondere wenn Sie in Bezug auf die zuständige Behörde oder das Erfordernis einer Genehmigung nicht sicher sind: Sprechen Sie mit uns oder schicken Sie uns eine E-Mail! Telefonnummer und Email-Adresse der UNB finden Sie auf den genannten Seiten des Landkreises im Internet!

Trakat

Leiter Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

Bilder vom Hochwasser 1947 und älter gesucht

Das Jahr 2017 wartet gleich mit einer ganzen Reihe runder Jahrestage auf, die in Verbindung mit existenziellen Ereignissen für die Bewohner des Oderbruches stehen.

Während das Oderhochwasser von 1997 den Brüchern noch ganz nah ist und viele Bild- und Videodokumente vorhanden und bekannt sind, so existieren von anderen Hochwasserereignissen nur spärliche Aufnahmen.

Von der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1947 sind zum Beispiel nur wenige Bilder bekannt.

Für eine Präsentation im Rahmen der Festlichkeiten an der Oder in Güstebieser Loose im August dieses Jahres, suchen wir noch unbekannte Bilddokumente.

Wir sind uns sicher:

In vielen Familionalben schlummern noch ungehobene Schätze.

Oft sind die Fotografien bereits in einem schlechten Zustand, sind vergilbt. Ein Vorgang der kaum rückgängig zu machen ist.

Höchste Zeit also, die Dinge zu konservieren!

Sollten Sie Fotografien besitzen, die das Oderhochwasser von 1947 zeigen oder noch ältere Ereignisse dokumentieren, dann rufen Sie uns an!

Unter der Rufnummer 033456-39960 werden wir Ihre Schätze erfassen.

Wenn dies erfolgt ist, wird ein Mitarbeiter des Amtes Barnim-Oderbruch mit Ihnen Kontakt aufnehmen und einen Termin bei Ihnen Zuhause vereinbaren. Dort wird dann in Ihrem Beisein eine digitale Kopie Ihrer Hochwasserfotos angefertigt.

Wichtig!!! Die Originalbilder bleiben also immer bei Ihnen.

Bitte helfen Sie uns, diese wichtigen historischen Dokumente zu bewahren!

Jahresablesung der Wasserzähler des WAMS Gesamtübersicht für das Jahr 2017

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
17.02. – 20.02.2017	Wuschewier
24.02.2017	Alttrebbin u. Altlewin
11.08. – 23.08.2017	Neutrebbin
04.09. – 06.09.2017	Altbarnim
21.09. – 26.09.2017	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
04.10.2017	Möglin
10.10. – 13.10.2017	Reichenow u. Herzhorn
23.10. – 27.10.2017	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Neue Führerscheinrichtlinie Der Führerschein ist nur noch 15 Jahre lang gültig

Führerscheine werden in Zukunft nur noch 15 Jahre gültig sein. Dann müssen sie ausgetauscht und erneuert werden. Dies ist ein neues Verfahren, das durch die dritte EU-Führerscheinrichtlinie geregelt wird, die 2013 in Kraft getreten ist. Ab diesem Datum werden in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitliche Fahrerlaubnisse ausgestellt. Auch alte Führerscheine sind betroffen: Sie müssen spätestens 2033 auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Allerdings geht es nur darum, die Dokumente auszutauschen. Die Fahrerlaubnis an sich bleibt bestehen; neue Gesundheitschecks oder weitere Fahrprüfungen werden nicht verlangt.

Die meisten Änderungen, die durch die EU-Richtlinie festgelegt werden, betreffen aber die Führerscheinklassen, die EU-weit einheitlich gestaltet werden sollen. Sie sind allerdings nur für Führerscheineulinge relevant. Alt-Führerscheininhaber müssen nicht fürchten, dass ihre bisherigen Rechte in Zukunft eingeschränkt werden.

Ein Großteil der Neuerungen steht in den Fahrerlaubnisklassen für motorisierte Zweiräder an. So werden jetzt zum Beispiel neben der Anpassung der nationalen Klasse M in die neue EU-Klasse AM auch dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) in Abhängigkeit ihrer Motorleistung in die A-Klassen integriert.

Der Bedeutung des sukzessiven Erfahrungsaufbaus von Fahrern anhängern wird bei den Motorradklassen durch die Regelungen des „Stufenführerscheins“ Rechnung getragen. Wer zunächst die Fahrerlaubnis in einer weniger starken Leistungsklasse erwirbt, erhält leichteren Zugang zur nächsten höheren Fahrerlaubnisklasse. Allerdings erhält man nach 2 Jahren nicht mehr automatisch die uneingeschränkte Klasse A. Vielmehr ist eine weitere Prüfung zu absolvieren. Dafür ist der Direkteinstieg bereits mit 24 Jahren (bisher 25 Jahren) möglich.

Bei der Klasse B wird die Anhängerregelung durch den Wegfall der komplizierten Randbedingungen über die verschiedenen Gewichte einfacher. Zukünftig wird man alle Anhänger mit mehr als 750 kg ohne Einschränkung fahren können, wenn das zulässige Gesamtgewicht von Zugfahrzeug und Anhänger 3,5 t nicht übersteigt.

Wer sich jedoch im Anhängerbetrieb alle Möglichkeiten offen halten will, sollte direkt die Klasse BE erwerben. Hier wird lediglich die zulässige Gesamtmasse des Anhängers auf 3,5 t beschränkt. Wer dann noch schwerere Anhänger fahren möchte, muss die Klasse C1E erwerben. Auch bei dieser Klasse fallen in Zukunft die Beschränkungen hinsichtlich der Gewichte weg. Es gilt dann auch hier die Summe der zulässigen Gesamtmassen, nämlich von 12 t.

Bei den Klassen C und CE ist das Mindestalter auf 21 Jahre und bei der Klasse D auf 24 erhöht worden. Eine Reduzierung des Mindestalters ist aber im Rahmen der Qualifizierung nach dem Berufskraftfahrer- Qualifizierungsgesetz oder der Ausbildung zum Berufskraftfahrer weiterhin möglich.

Wichtig bei allen jetzt gültigen Änderungen: Der Umfang einer vor dem 19. Januar 2013 erworbenen Fahrerlaubnis bleibt erhalten; alle neuen Regelungen gelten nur für Führerscheine, die nach diesem Datum erworben werden.

Bauabgangsstatistik 2016 - Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 29. April 2017 bis Samstag, den 15. Juli 2017. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

Tiergeschichten – gelesen und kreativ bearbeitet

Dieser Aufgabe stellten sich am 16.11.2016 anlässlich des Vorlesetages der Oderland - Grundschule Neutrebbin zehn Schüler der Oderbruch-Oberschule der Klasse 8 - 10. Mit dem ge-



meinsam gesungenen Lied des Lesemillionärs begann der Tag. Als Lesepatren beschäftigten sie sich in diesem Schuljahr mit den Geschichten „Der Regenbogenfisch“ und „Der kleine Angst-hase“.

Sie selbst übten noch einmal das laute, sinnentsprechende Vorlesen, teilen die Texte in Leseabschnitte und überlegten, wie sie mit den Zweitklässlern an den Textinhalten arbeiten konnten. Dabei bekamen sie Unterstützung durch Frau Daue, Lehrerin der Grundschule, und von ihren Deutschlehrerinnen. So entstanden Masken, um in die Rollen von Hase und Fuchs zu schlüpfen. Bilder zum Ordnen der Textaussagen gehörten ebenso wie das Nacherzählen zum Aufgabenfeld. Der Regenbogenfisch war im Klassenzimmer nicht mehr allein. Die Grundschüler gestalteten ihren Fisch, setzten ihn in ein Aquarium, entstanden durch Pappteller, oder sie ließen einen Regenbogenfischschwarm auf blauem Papier entstehen, welches das lebensnotwendige Wasser symbolisierte. Im Suchspiel, wie der Regenbogenfisch durch die gefräßigen Haie zum Tintenfisch gelangen könnte, wurden verschiedene Wege gefunden.

Zwei kreative, anstrengende Stunden arbeiteten Magdalena Behrend (8/1), Juelina Wills (8/2), Paulina Kalwa (9/2), Lucy Müller (9/1), Nena Wenzel (9/1), Josephine Ott (9/2), Friedericke Wauch (10b), Madlen Urbanski (10b), Florian Jachnow (10a) und Robert Hädicke (10a) wie sonst ein Lehrer. Dabei stellte Magdalena fest, dass es ihrer Gruppe gut gelungen war, einen sonst nicht so aufmerksamen Schüler zum ruhigen und freudvollen Arbeiten geführt zu haben. Stolz auf die eigene Leistung war da zu hören. Stolz konnten alle Lesepatren nach dieser Arbeit sein.

Auch die Entscheidung, wer beim Vorlesen in Klasse 2 der beste Leser werden würde, lag in den Händen der Oberschüler, die während der ersten Stunde als Jury agierten. Der Herausforderung, genau zuzuhören, auf Textrichtigkeit und Stimme zu achten und den Stand der Lesetechnik zu bepunkten, stellten sie sich gern und ermittelten fair und einstimmig den Sieger. Dieser sowie auch die besten Leser der Klassen 3 bis 6 bekamen die durch die Oberschule hergestellten Lesemedailen.

Seit Jahren ist der Vorlesetag der Grundschule Teil der kooperativen Zusammenarbeit zwischen Grund- und Oberschule Neutrebbin. Und jedes Jahr, das finde ich toll, finden sich ganz unkompliziert Lesepatren.

Diesen Schülerinnen und Schülern gilt unser Dank, eingeschlossen Lob und Anerkennung durch die Oderland-Grundschule Neutrebbin.

S. Woiwode

Fachbereichsleiterin Sprachen

Lernen einmal anders!



Vom 04.10.-06.10.2016 wurde von der Diakonie, dem CVJM und in Zusammenarbeit mit der Eichendorfer Mühle sowie der Polizei ein Gesamtprojekt zur Drogen-Sucht Prävention erstellt. Dieses kleine Fachteam hat sich auf die 9.Klassen spezialisiert und ein entsprechendes „Allround-Paket“ mit folgenden Themen geschnürt:

- gesunde Ernährung & Selbstbild vs. Essstörungen & Schönheitszwang, gemeinsam kochen
- illegale Drogen und deren rechtliche Folgen
- Medienkonsum & Mediensucht
- Alkohol und seine Wirkung, alkoholfreie Cocktails mixen, Gesprächsrunde mit einem trockene Alkoholiker
- Selbstkompetenzen, Zufriedenheit mit sich und dem Umfeld

Es nahmen vier Schulen teil. Am 06.10.2016 besuchten die 9.Klassen der Oberschule Neutrebbin das Projekt im →

Heute schon die Fliese von Morgen.

Öffnungszeiten:
Mo./Di./Do./Fr. 10:00-18:00 Uhr
Mittwoch nur nach Vereinbarung
Samstag 10:00-14:00 Uhr
Karl- Marx- Str. 5
16356 Ahrensfelde/ Lindenberg

Fliesen-Hotline:
Tel : 030 - 96 20 35 70

fliesen@fba-fliesen.de



FLIESENBÖRSE

A H R E N S F E L D E

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes (Februar 2017)
ist der 13. 01. 2017**

Fortsetzung
v. Seite 11

CVJM Haus in Wriezen. Begeistert nahmen die Jugendlichen an den Workshops teil und brachten sich mit ein. Sie waren zum Teil doch von Fakten überrascht, einige waren ihnen auch bekannt. Die Schüler konnten bei sich selbst testen, ob sie mit den Verhaltensweisen oder ihrem Konsumverhalten bereits Schwierigkeiten haben. Die Gespräche waren offen und zum Teil tiefgründig, was vielleicht an der unmittelbaren Konfrontation mit Betroffenen lag bzw. durch die Moderation Redebereitschaft zu sonst Tabuthemen in der Öffentlichkeit erzeugt worden war. Das Fachteam war sich einig, dass die Präventionswoche unbedingt beibehalten werden sollte, weil im „Allround-Paket“ Probleme unserer Heranwachsenden Beachtung finden.



*Anne Frisch, Sozialarbeiterin
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Werben im Amtsblatt kommt an!

Home | Brandenburg | Liste nach LK | Mediadaten | Rabatte
Kontakt | Impressum

Werben im Amtsblatt kommt an!!

Hier können Sie flächendeckend und gezielt im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg auf sich, Ihren Leistungen und Produkten aufmerksam machen.

Wir rühren für Sie die Werbeträume!!
03346 327

Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg

www.3-2-7.de
Fortunato Werbung
Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz Anzeigen Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Fahrzeugbeschriftung

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig

na klar

FORTUNATO WERBUNG

www.fortunato-werbung.de 03346 327